

Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 30. April 1997 (Primärkassen)

Anlage 4 zum Rahmenvertrag vom 06. Juni 2011 (Ersatzkassen)

Leistungs-/Preisverzeichnis

für

Leistungen bei Krankenfahrten mit Taxen und/oder mit Mietwagen

zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V.

einerseits

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Hannover,

der KNAPPSCHAFT, Bochum,

vertreten durch die Regionaldirektion in Saarbrücken,

der IKK Südwest, zugleich handelnd als Vertreterin

der BIG direkt gesund

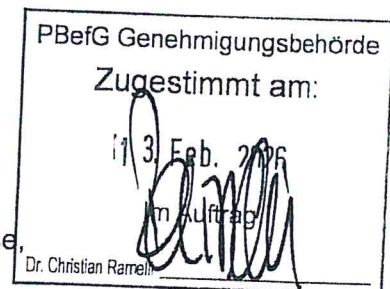
der IKK classic

der IKK Die Innovationskasse

der IKK gesund plus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel



den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse -KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK -Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland,

dem Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.
(DGUV), Heidelberg,

- nachfolgend „Kostenträger“ genannt -

andererseits



Krankenfahrten mit Taxen und/oder Mietwagen

1. Krankenfahrten mit Taxen

Es wird die folgende Sondervereinbarung nach § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes/PBefG geschlossen, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige(n) Behörde(n) steht:

Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

- ab 01.02.2026 in Höhe von 17,88 Euro

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- ab 01.02.2026 über 7 Besetzt-Kilometer 2,61 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis; er gilt inner- und außerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 47 Absatz 4 PBefG).

Der Fahrpreisanzeiger nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr/BOKraft wird nicht eingeschaltet.

Weitere Gebühren, Wartezeiten und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Anfahrt:

Die unbesetzte Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrbereichs kann berechnet werden, wenn

- die Taxiordnung nach § 51 Absatz 1 PBefG die Vergütung der Anfahrt vorsieht
- und
- die besetzte Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde* des Taxiunternehmens beginnt und endet.

* Stadt oder Stadtteil/Gemeinde oder Ortsteil



Die Strecke von der Gemeindegrenze bis zur Einsteigstelle wird

- ab 01.02.2026 mit 2,61 Euro

vergütet. Ist ein anderes Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit kürzerer Anfahrt vorhanden, ist nur der kürzeste Weg zur Einsteigstelle berechnungsfähig. Die Gesamtfahrstrecke (Anfahrt und sich anschließende Besetzt-Kilometer) wird ausschließlich

- ab 01.02.2026 mit 2,61 Euro

(ohne Grundgebühr, ohne Pauschalentgelt) für den Kilometer vergütet.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen. Diese Vereinbarung gilt nicht für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme der Mittelstadt Völklingen haben und sich für die Geltung des Leistungs-/Preisverzeichnisses der Taxi Saarbrücken eG (33033) entscheiden. Für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz in der Mittelstadt Völklingen gilt somit diese Vereinbarung.

2. Krankenfahrten mit Mietwagen

Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

- ab 01.02.2026 in Höhe von 17,88 Euro

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- ab 01.02.2026 über 7 Besetzt-Kilometer 2,61 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis.



Weitere Gebühren, Wartezeiten, die unbesetzte Anfahrt und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

3. Positionsnummern

Die aktuellen Abrechnungspositionsnummern können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2026 in Kraft und endet zum 31.12.2026.

5. Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit, gekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass die Verhandlungen über ein neues Leistungs-/Preisverzeichnis ab dem 1. Oktober 2026 aufgenommen werden. Falls es bis zum 30. November 2026 nicht zu einer Einigung über ein neues Leistungs-/Preisverzeichnis für die Zeit ab dem 1. Januar 2027 kommt, haben sowohl die Kostenträger als auch der Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e.V. die Möglichkeit, die vorläufige Weitergeltung des bisherigen Leistungs-/Preisverzeichnisses durch eine Beendigungserklärung in Textform gegenüber dem jeweils anderen Verhandlungspartner bis maximal zum 28.02.2027 zu begrenzen.



Redaktionelle Ergänzung*:

Abrechnungen von durchgeführten BTW-Fahrten erfolgen auch weiterhin unter dem ACTK: **46 10 500**; die ausgestellten Leistungsberechtigungen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit ebenso die bis dato gültigen GPos-Nummern.

Für ab dem 01.02.2026 durchgeführte Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer gelten folgende Gebührensätze:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Grundgebühr für Fahrten bis 20 km Besetzkilometer | 49,21 € |
| | Fahrt allgemein | 7 5 12 00 |
| | Dialysefahrt | 7 5 12 52 |
| | Fahrt Strahlen-/Chemotherapie | 7 5 12 30 |
| b) | Für Fahrten, die über 20 KM hinausgehen, neben der Grundgebühr ab dem 21. Besetzkilometer | 1,92 € |
| | Fahrt allgemein | 7 5 30 00 |
| | Dialysefahrt | 7 5 30 52 |
| | Fahrt Strahlen-/Chemotherapie | 7 5 30 30 |

*) Ergänzung ist kein Vertragsbestandteil der Rahmenvereinbarung bzw. des Preis/Leistungsverzeichnisses, sie dient lediglich einer redaktionellen Information über die Preisgestaltung in diesem Segment!



Anlage 4 zum Leistungs-/Preisverzeichnis (Primärkassen)
Anlage 3 zum Leistungs-/Preisverzeichnis (Ersatzkassen)

Positionsnummern Taxen- und Mietwagengewerbe Saarland
ab 01.02.2026

Leistungserbringergruppenschlüssel = AC/TK (Abrechnungscode/Tarifkennzeichen):

Pflichtfahrbereich/Geltungsbe- reich: Saarland	2	AC/TK: 4610301
Die Ziffer 2 ist ein internes Kennzeichen und nicht EDV-mäßig zu übermit- teln!-		

-Taxi: Gültigkeit für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsun-
ternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinba-
rung anschließen.

Pauschaltarif (Fahrten bis zu 7 Besetzt-Kilometer) 17,88 Euro

Abr.-Pos.-Nrn:

- 5 1 01 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 5 1 01 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 5 1 01 03 (Verlegung)
- 5 1 01 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 5 1 01 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 5 1 01 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 5 1 01 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 5 1 01 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 5 1 01 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkologischer Strahlentherapie)
- 5 1 01 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer
Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 5 1 01 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 5 1 01 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 5 1 01 00 (Reha-Fahrten)
- 5 3 01 00 (Sachfahrten)

Besetzt-Kilometer (Fahrten über 7 Besetzt-Kilometer ab dem 1. Besetzt-Kilometer)
2,61 Euro

Abr.-Pos.-Nrn:

- 5 1 30 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 5 1 30 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 5 1 30 03 (Verlegung)
- 5 1 30 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 5 1 30 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 5 1 30 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 5 1 30 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 5 1 30 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 5 1 30 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 5 1 30 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer
Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 5 1 30 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 5 1 30 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 5 1 30 00 (Reha-Fahrten)
- 5 3 30 00 (Sachfahrten)



-Mietwagen: Gültigkeit für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländische Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

Pauschaltarif (Fahrten bis zu 7 Besetzt-Kilometer) 17,88 Euro

Abr.-Pos.-Nrn:

- 6 1 01 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 6 1 01 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 6 1 01 03 (Verlegung)
- 6 1 01 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 6 1 01 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 6 1 01 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 6 1 01 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 6 1 01 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 6 1 01 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 6 1 01 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 6 1 01 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 6 1 01 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 6 1 01 00 (Reha-Fahrten)
- 6 3 01 00 (Sachfahrten)

Besetzt-Kilometer (Fahrten über 7 Besetzt-Kilometer ab dem 1. Besetzt-Kilometer)
2,61 Euro

Abr.-Pos.-Nrn:

- 6 1 30 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 6 1 30 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 6 1 30 03 (Verlegung)
- 6 1 30 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 6 1 30 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 6 1 30 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 6 1 30 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 6 1 30 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 6 1 30 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 6 1 30 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 6 1 30 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 6 1 30 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/Sonstige)
- 6 1 30 00 (Reha-Fahrten)
- 6 3 30 00 (Sachfahrten)

